

Nationalitätsangabe aus fragwürdigen Quellen

Hörensagen keine Grundlage für Nennung der ethnischen Herkunft

Die Online-Ausgabe einer Wochenzeitung berichtet über den Angriff eines 18-Jährigen auf einen Familienvater. Der Beitrag greift Gerüchte auf, die in sozialen Netzwerken kursiert haben sollen. Danach soll der mutmaßliche Täter ein Türke sein. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Nennung der Nationalität des mutmaßlichen Täters. Dies vor allem deshalb, weil der Verdächtige einerseits gerade erst die Volljährigkeit erreicht habe und die ethnische Herkunft des Verdächtigen in diesem Fall keine Rolle spiele. Zudem sei auch nicht klar, welche Quellen der Spekulation über die Herkunft zugrunde lägen. Es handele sich somit um eine unnötige und unzulässige Diskriminierung. Die Zeitung gibt zu der Beschwerde keine Stellungnahme ab.

Die Zeitung hat gegen den in Ziffer 12, Richtlinie 12.1, des Pressekodex festgeschriebenen Schutz vor Diskriminierungen verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Das Gremium weist auf die Praxis-Leitsätze hin, die der Presserat im Mai 2017 als Hilfestellung für Redaktionen zur Richtlinie 12.1 veröffentlicht hat. Darin heißt es: „Vermutungen über den Zusammenhang zwischen Gruppenzugehörigkeiten und Taten müssen von Tatsachen gestützt sein. Bloße Spekulationen und Hörensagen sind insofern keine Grundlage für verantwortliche Berichterstattung.“ Die Redaktion hätte also die Vermutungen über die Nationalität des mutmaßlichen Täters nicht nennen dürfen.

Aktenzeichen:0819/17/2

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis